



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. Mai 2025

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169	
111	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	169	
		112 Bestandsübertragung Sterbekasse Weseke	169
		113 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	169
		114 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	170

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

111 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn
Mehmet Senol

Letzte hier bekannte Anschrift:
Wichheimer Str. 30
51067 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 23.04.2025 Az.: 27.2.8-44S0-692463-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 07.05.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 169

112 Bestandsübertragung Sterbekasse Weseke

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 09.12.2024 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Weseke VVaG auf die Sterbekasse Radevormwald VVaG genehmigt.

Im Auftrag
Gez. Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 169

113 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0089/25/0875730-1214/0055.U

Münster, den 07.05.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sasol Germany GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 03.04.2025 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Ethylenoxid-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstück 11) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Modifikation und Nachrüstung von PLT-Sicherheitseinrichtungen in den Betriebseinheiten TA 1 bis TA 5 und TA 7 der Ethylenoxid-Anlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 169

114 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0036/23/0018168/0001.V

Münster, den 06.05.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co.KG, Haselburger Damm 1, 59387 Ascheberg mit Datum vom 16.04.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 i.V.m. Anhang 2, Nummer 27 sowie Nummer 9.3.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 i.V.m. Anhang 2, Nummer 30 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Die Genehmigung umfasst folgende Anlagenteile:

- Halle 1
 - Lagerung von maximal 200 t flüssigen Stoffen, davon maximal 15.000 kg akut toxische Stoffe der Kategorie 2 und 3
 - davon maximal 200 m³ bzw. 200 t wassergefährdende Stoffe der WGK 3²
- Halle 2
 - Lagerung von 5.200 t Diphenylmethanisocyanat (MDI) und Polyolen

Gemäß § 69 Bauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) sind in dieser Genehmigung folgende neue Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen enthalten:

- Ziffer 5.5 Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) bzgl. der Anordnung der Einbauten im Bürobereich der Halle 2 übereinander
- Ziffer 5.12. MIndBauRL bzgl. der Ausführung der nichttragenden Außenwände der Halle 1 und 2
- Ziffer 5.6.10 MIndBauRL bzgl. der Ausführung der Treppenraumwände in Halle 2 (F90 AB statt Bauart Brandwand)
- Ziffer 5.13.1 MIndBauRL bzgl. der Brennbarkeit der Dachflächen der Halle 1
- § 35 Abs. 8 BauO NRW hinsichtlich der Rauchableitung im Treppenraum Gebäude „Halle 2“

Folgenden Erleichterungen gem. § 50 BauO NRW wird in dieser Genehmigung zugestimmt:

- Halle 1
 - Der unter Punkt 6.1.3 und 19.1 des Brandschutzkonzeptes (BSK) für die Umnutzung des Gefahrstofflagers beschriebenen Abweichung von § 29 (1a) BauO NRW 2018 (brandschutztechnische Anforderung Tragende Bauteile) von materiellen Anforderungen des Baurechts, stimme ich aufgrund des Bestandes und der brandschutztechnischen Bewertung zu.
 - Der unter Punkt 6.2 und 19.1 des BSK für die Umnutzung des Gefahrstofflagers beschriebenen Abweichung von § 32 BauO NRW 2018 (Brandabschnitt > 40 m) von materiellen Anforderungen des Baurechts, stimme ich aufgrund des Bestandes und der brandschutztechnischen Bewertung zu.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Beispieldichte Sicherheitsdatenblätter sind dem Antrag beigefügt (siehe Anhang I).

◦ Der unter Punkt 6.4 und 19.2 des BSK für die Umnutzung des Gefahrstofflagers beschriebenen Abweichung von Punkt 5.12.1 MIndBauRL (brandschutztechnische Anforderung Außenwand) von materiellen Anforderungen des Baurechts, stimme ich aufgrund des Bestandes und der brandschutztechnischen Bewertung zu.

◦ Der unter Punkt 6.5.2 und 19.2 des BSK beschriebenen Abweichung von Punkt 5.13.1 MIndBauRL (Dachdämmung aus brennbarem Material) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurden, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.

• Halle 2

- Der unter Punkt 6.1.2 und 19.2 des BSK beschriebenen Abweichung / Erleichterung von Nr. 5.5 MIndBauRL (Einbauten übereinander) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 6.1.3.2.1 und 19.1 des BSK beschriebenen bestehenden Abweichung / Erleichterung von § 27 (1) BauO NRW 2018 (Tragkonstruktion Wände, Pfeiler und Stützen) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 6.1.3.2.2 und 19.1 des BSK beschriebenen bestehenden Abweichung / Erleichterung von § 29 (1) BauO NRW (Trennwände) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 6.4 und 19.2 des BSK für die Lagerung von Gefahrstoffen im Lagerbereich beschriebenen Abweichung von Punkt 5.12.1 der MIndBauRL (brandschutztechnische Anforderung Außenwand) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 6.7.3.3 und 19.2 des BSK beschriebenen neuen Abweichung von den Vorschriften der Löschwasserrückhalterichtlinie (Überschreitung der zulässigen Lagermenge) von Anforderungen des Baurechts, stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 6.7.3.3 und 19.2 des BSK beschriebenen neuen Abweichung von den Vorschriften der Löschwasserrückhalterichtlinie (Überschreitung der zulässigen Lagermenge) von Anforderungen des Baurechts, stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 7.6.4 und 19.2 des BSK beschriebenen Abweichung/Erleichterung von § 34 BauO NRW 2018 (brandschutztechnische Anforderung Treppenhauswand) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.
- Der unter Punkt 7.6.8 und 19.2 des BSK beschriebenen Abweichung/Erleichterung von § 35 (8) BauO

NRW 2018 (Öffnung zur Rauchableitung Treppenraum) von materiellen Anforderungen des Baurechts, die bereits im Bestand vorhanden und schon in der Vergangenheit beurteilt und beschieden wurde, stimme ich grundsätzlich auch weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.

- Den unter Punkt 14 des BSK beschriebenen Abweichungen gem. Nr. 5 Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) (Funktionserhalt) erstellten Leitungsanlagen stimme ich aufgrund des bestehenden Bestandes weiterhin aus brandschutztechnischer Sicht zu.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 44, Flurstück 70) errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutzrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist in der Zeit vom 19.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) verfügbar. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Peter Theisen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 170-171

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster